

DR. ANDREAS STARIBACHER

BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 30. November 1995

GZ. 11 0502/371-Pr.2/95

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

XIX. GP.-NR
193 1/AB
1995 -12- 0 1

Parlament
1017 Wien

ZU

2049 18

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 13. Oktober 1995, Nr. 2049/J, betreffend Europeans Kings Club, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die Informationspflicht der Banken hinsichtlich der Bekanntgabe ihrer Aktionäre ist gemäß § 20 Abs. 5 Bankwesengesetz (BWG) an das Vorliegen einer qualifizierten Beteiligung geknüpft. Gemäß § 2 Z 3 BWG ist eine qualifizierte Beteiligung ein direktes oder indirektes Halten von wenigstens 10vH des Kapitals oder der Stimmrechte oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines maßgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird. Gemäß § 20 Abs. 5 BWG haben die Kreditinstitute unter anderem dem Bundesminister für Finanzen mindestens einmal jährlich die Namen und Anschriften der Aktionäre oder sonstigen Gesellschafter schriftlich anzuzeigen, die qualifizierte Beteiligungen halten. Die EffectInvest Bank AG hat dem Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, daß sie über keinerlei Informationen verfügt, wonach eine natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung am Grundkapital der EffectInvest Bank AG hält. Weiters hat gemäß § 20 Abs. 1 BWG jeder der beabsichtigt, eine qualifizierte Beteiligung an einem Kreditinstitut direkt oder indirekt zu halten, dies zuvor dem Bundesminister für Finanzen unter Angabe der Höhe dieser Beteiligung schriftlich anzuzeigen. Hinsichtlich der EffectInvest Bank AG liegt eine solche Anzeige derzeit nicht vor. Darüber hinaus verfüge ich über keine Informationen, die Rückschlüsse darauf zuließen, daß eine natürliche oder juristische Person an der EffectInvest Bank AG qualifiziert beteiligt ist.

Zu 2.:

Grundsätzlich hat die Aktionärsstruktur keine Auswirkungen auf die gesetzliche Aufsichtstätigkeit des Bundesministers für Finanzen über eine Bank. Allerdings wird die Frage, ob ein Eigentümer den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügt, bei einem Absinken einer Beteiligung unter 10% nicht mehr geprüft.

Zu 3.:

Keine dieser vier Firmen hat eine qualifizierte Beteiligung gemäß § 2 Z 2 BWG an der EffectInvest Bank AG gehalten. Im übrigen verweise ich auf die obigen Ausführungen.

Zu 4.:

Mit Status vom 19. Jänner 1994 wurde zum Stichtag 31. Dezember 1993 eine Überschuldung der EffectInvest Bank AG in Höhe von 83,7 Mio. S festgestellt. Ein Konkursverfahren wurde aufgrund einer positiven Fortbestehensprognose der Bank nicht eingeleitet. In diesem Zusammenhang war ausschlaggebend, daß Dkfm. Paul Loebenstein, der bei der EffectInvest Bank AG zunächst als Treuhänder und ab 20. Jänner 1994 zur fachkundigen Aufsichtsperson (Regierungskommissär) bestellt war, eine Investorengruppe um Herrn Dr. E.G. Fischer namhaft machen konnte, welche beabsichtigte, mit der EffectInvest Bank AG das Konzernclearing für die Firmengruppe von Dr. Fischer durchzuführen. In weiterer Folge ist ein Verfahren nach § 5 Abs. 1 Z 3 BWG eingeleitet worden, ob die Personen, die beabsichtigten, eine qualifizierte Beteiligung an der EffectInvest Bank AG zu halten, den im Interesse einer soliden und umsichtigen Führung des Kreditinstitutes zu stellenden Ansprüchen genügen. Als sich im Zuge der Erhebungen zur Prüfung der Qualifikation der Eigentümer Indizien ergaben, daß zumindest Herr Stöberl im Naheverhältnis zum European Kings Club steht, wurde das Aktienpaket der Investorengruppe am 1. März 1994 auf eine andere Gesellschaft übertragen. In dieser Weise änderten sich die Eigentumsverhältnisse an der EffectInvest Bank AG laufend, sodaß eine Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 Z 3 BWG nie zu einem abschließenden Ergebnis kommen konnte. Letztendlich besteht jedoch - wie bereits oben zu Frage 1 ausgeführt - an der EffectInvest Bank AG keine qualifizierte Beteiligung.

- 3 -

Zu 5.:

Der Bericht von Dkfm. Loebenstein vom 3. März 1994 über seine Tätigkeit als Regierungskommissär unterliegt dem Amtsgeheimnis. Eine Bekanntgabe von Einzelheiten daraus ist deshalb, wofür ich um Verständnis ersuche, nicht möglich.

Zu 6.:

Im Zuge des bereits oben erwähnten Bekanntwerdens des Naheverhältnisses einer Investorengruppe zum European Kings Club und des mehrmaligen Eigentümerwechsels hat der Regierungskommissär der EffectInvest Bank AG die Durchführung einiger Geschäfte untersagt. Daraufhin verweigerte die EffectInvest Bank AG mit Schreiben vom 29. März 1994 dem bescheidmässig bestellten Regierungskommissär, Dkfm. Paul Loebenstein, eigenmächtig und rechtswidrig den Zutritt zu ihren Geschäftsräumlichkeiten. Angesichts der unklaren Eigentumsverhältnisse sah das Bundesministerium für Finanzen in der Verweigerung des Zutrittes eine qualifizierte Erhöhung der Gefahr für die Erfüllung der Verpflichtungen der EffectInvest Bank AG gegenüber ihren Gläubigern, insbesondere für die Sicherheit der ihr anvertrauten Vermögenswerte, und untersagte daher der EffectInvest Bank AG die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes. Dieser Bescheid wurde vom Verwaltungsgerichtshof neben anderen aufsichtsbehördlichen Maßnahmen aufgehoben.

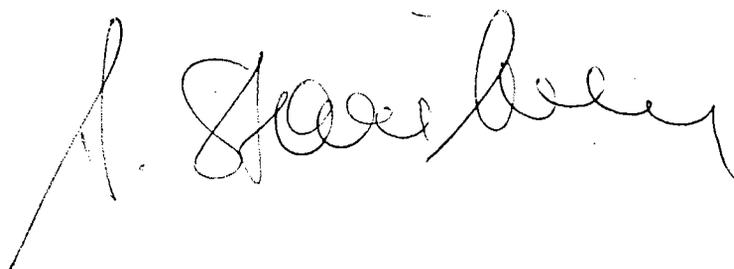
Die Oyster Holding AG, damals Mehrheitsaktionär der Bank, beantragte die Abberufung von Dkfm. Loebenstein. Über Interventionen in diesem Zusammenhang ist mir nichts bekannt.

Zu 7.:

Das Bundesministerium für Finanzen verfügt zu diesem Thema lediglich über eine nicht unterfertigte Aktennotiz vom 9. Juli 1994. Diese Notiz liegt auch dem Strafgericht vor, welches in dieser Angelegenheit Vorerhebungen durchführt.

Zu 8.:

Mir ist ein solcher Brief nicht bekannt. Dr. Stephan Koren war zum genannten Zeitpunkt Mitarbeiter im Büro des damaligen Staatssekretärs Dr. Ditz.

Anlage

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Welche Informationen besitzen Sie derzeit über die Aktionäre der EffectInvest?
2. Welche Auswirkungen auf die Kontrollierbarkeit einer Bank hat die Tatsache, daß keiner der Aktionäre mehr als 10% des Aktionskapitals trägt?
3. Am 15.8.94 wurden die Aktien an vier ausländische Firmen veräußert, die vom Finanzministerium überprüft wurden? Mit welchem konkreten Ergebnis? Entstand der Verdacht von indirekten Querverbindungen zum EKC?
4. Bis wann war jene Investorengruppe, der Herr Stöberl angehörte und die von ihm vertreten wurde, Mitbesitzer der EffectInvest? Liegen in diesem Fall Informationen über Querverbindungen zum EKC vor?
5. Wie lautet der Bericht von Dkfm Paul Loebenstein vom 3.3.94 über seine Tätigkeit als Treuhänder bzw Regierungskommissär bei der EffectInvest im Wortlaut?
6. Wer beantragte die Absetzung bzw Abberufung des Regierungskommissärs? Welche konkreten Interventionen erfolgten in diesem Fall?
7. Welche Informationen besitzt das Finanzministerium ueber ein Treffen vom 9.7.94 im Bayerischen Hof in Mñchen, an dem Damara Bertges, Norbert Nitsch, Dr.Stanonik, Dr.Fuhrmann, RA Rao, Helmuth Stöberl, Margit Gillmann teilgenommen haben und in der der Aufbau einer Grossbank beschlossen wurde?
8. In einem den Anfragstellern vorliegenden Brief wird ueber eine Aussprache in Sachen EffectInvest am 30.3.94 im Finanzministerium berichtet. Laut diesem Brief wurde bei dieser Aussprache von Dr.Koren eine "wohlwollende Intervention" zugesagt. Am Nachmittag des gleichen Tages wurde von Dr.Koren laut diesem Brief sogar eine "Intervention bis zum Letzten" zugesagt. Welche Informationen liegen im Finanzministerium ueber diese Gespräche vor? Fanden diese Gespräche mit den oben angeführten Interventionszusagen tatsæchlich statt? Welche Interventionen wurden anschliessend von wem, wann und mit welcher Stossrichtung durchgefuehrt?